

Hilfe für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Meldeformulars zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in EU Mitgliedsstaaten:

Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 1

Grundsätzlich ist eine Kopie der Meldung aufzubewahren. Ihre Vorlage wird künftig bei der Erbringung von Dienstleistungen verlangt. Weiterhin ist eine Kopie der vorherigen Meldung (wenn erfolgt) sowie der ersten Meldung zuzufügen. Wir empfehlen, wenn Sie die Sprache des Aufnahmemitgliedsstaats beherrschen, das Formular in der Landessprache auszufüllen. Behelfsweise in englischer, französischer oder deutscher Sprache.

Punkt 1:

Bitte ankreuzen, ob es sich um die erstmalige Anmeldung einer Tätigkeit im EU Ausland handelt, oder um die jährliche Erneuerung/Verlängerung der Anmeldung der Tätigkeit.

Punkt 2:

Die persönlichen Angaben bitte entsprechend ausfüllen.

Zu 2.2. und 2.6.: Das Länderkürzel für Deutschland ist DE.

Zu 2.7.: Hier bitte die Kontaktdaten des Auftraggebers, d.h. des Unternehmens, für das Sie tätig sind, eintragen.

Zu 2.8.: Freiwillige Angaben. Ausfüllen nur sinnvoll, wenn Sie ständig am gleichen Ort/gleichen Hotel im Aufnahmemitgliedsstaat erreichbar sind.

Punkt 3:

Ausgeübter Beruf: Reiseleiter

(englisch: tour guide; französisch: guide touristique)

Beruf dessen Ausübung Sie im Aufnahmemitgliedsstaat beantragen: s.o.

Punkt 4:

Zu 4.1.: Der Beruf des Reiseleiters ist in Deutschland nicht reglementiert. Wenn Sie über 2 Jahre Berufserfahrung in den letzten 10 Jahren (als Jahr ist die Saison zu sehen) verfügen, reicht dies als Nachweis der Berufsqualifikation in Ländern, in denen der Beruf des Reiseleiters reglementiert ist aus. Bitte „ja“ ankreuzen.

Das Länderkürzel für Deutschland ist DE.

Zu 4.2.: Wenn Sie in Deutschland niedergelassen sind: Der Berufs des Reiseleiters ist in Deutschland nicht reglementiert. Bitte „nein“ ankreuzen.

Zu 4.3.: Wenn Sie 2 Jahre Berufserfahrung in den letzten 10 Jahren nachweisen können, bitte „ja“ ankreuzen. Die Lage der Berufsanfänger ist z.Zt. noch ungeklärt.

Zu 4.4.: Bitte in beiden Fällen „nein“ ankreuzen.

Punkt 5:

Zu 5.1.: Gemeint ist an dieser Stelle die Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung Ihres Auftraggebers. Sofern vorhanden bitte „ja“ ankreuzen.

Punkt 6:

Bei der Anmeldung nachzuweisen und beizulegen sind:

- Nachweis Ihrer Staatsangehörigkeit (bitte Kopie Ihres Personalausweises/Reisepasses).
Für Angehörige von Drittstaaten gelten andere Regelungen.
- Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung (bitte Bestätigung Ihres Auftraggebers)
- Nachweis der Berufsqualifikationen (hilfreich: Kopie des BTW Reiseleiterausweises)
- Nachweis einer zweijährigen Berufserfahrung (bitte Bestätigung Ihres/Ihrer Auftraggebers/Auftraggeber der letzten 2 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre)
- Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen (Nur für Berufe im Sicherheitsgewerbe erforderlich).

Punkt 7:

Zu 7.1.: Bitte Daten Ihrer im Aufnahmemitgliedsstaat Dienstleistungszeiträume eintragen.

Zu 7.2.: Bitte Reiseleiter als Beruf angeben.

Punkt 8:

Keine Angaben erforderlich.